

Hinweisblatt : Pfändungen/Pfändungsschutzkonto

Seit 01.01.2012 wird Pfändungsschutz nur noch bei Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos gewährt.

Der Antrag auf Umwandlung eines Girokontos in ein sogenanntes P-Konto ist ausschließlich bei der Bank zu stellen.

Einer Einzelperson steht ein monatlicher Freibetrag in bestimmter Höhe zur Verfügung. Hierzu bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung.

In bestimmten Fällen (§ 902 ZPO) kann der P-Konto-Freibetrag durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 903 ZPO bei der Bank erhöht werden.

Die Bescheinigungen stellen aus:

- der Arbeitgeber (bei Berufstätigkeit)
- die Familienkasse (Kindergeldstelle für Kindergeld)
- der Sozialleistungsträger (auszahlende Stelle bei ALG II –Jobcenter; bei Sozialhilfe – Sozialamt; bei Pflegegeld – Pflegegeldkasse etc.)
- Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
- Rechtsanwälte

Das Vollstreckungsgericht ist NUR zuständig, wenn eine Bescheinigung bei den vorgenannten Stellen nicht zu erhalten ist (!) und auch nur für einen Betrag, der bereits auf dem Konto einging ! Im VORAUS kann dies beim Vollstreckungsgericht NICHT beantragt werden, sondern nur bei den vorgenannten Stellen.

In diesem Fall werden folgende Nachweise benötigt:

- Kontoauszüge, aus welchen sich die Zahlung ergibt
- Gehaltsbescheinigungen der letzten 3 Monate (bei Berufstätigkeit)/Sozialhilfebescheid etc.
- Nachweise bezügl. unterhaltsberechtigter Personen (Geburtsurkunde Kinder etc., Heiratsurkunde, etc.)
- Nachweis, dass es sich um ein P-Konto handelt

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden (Formvorschrift gibt es nicht) und muss den Gläubiger sowie das gerichtliche Aktenzeichen/Geschäftsnummer des Vollstreckungsgerichts, welches die Pfändung auf dem Konto angeordnet hat, enthalten.

Auskunft hierüber erteilt die Bank.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer endgültigen Entscheidung über den Antrag alle Gläubiger zuvor angehört werden müssen (rechtliches Gehör). Eine Kontofreigabe bzw. Erhöhung des Pfändungsfreibetrages kann daher nicht sofort erfolgen, sondern nimmt eine gewisse Bearbeitungszeit in Anspruch.

Hinweis:

Falls das P-Konto durch eine andere Behörde (z.B. Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt, Landesjustizkasse etc.) im Wege der Verwaltungsvollstreckung gepfändet ist, ist das

Vollstreckungsgericht NICHT zuständig! Anträge sind dann an die vollstreckende Behörde zu richten. Gleiches gilt, sofern die Pfändung von einem anderen Amtsgericht angeordnet wurde.

Grundsätzlich gilt:

Selbständig und **vollständig** ausgefüllte Anträge mit **vollständig** beigefügten Belegkopien können die Bearbeitungszeit verkürzen.

Eine rechtliche Beratung erfolgt beim Vollstreckungsgericht nicht!